

**Satzung**  
**der**  
**Overledinger**  
**Deichacht**

Stand per 30.07.2019

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

1. Der Verband führt den Namen „Overledinger Deichacht“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Westoverledingen im Landkreis Leer.
2. Er ist ein Deichverband im Sinne des §§ 7 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 16.07.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1993 (Nds. GVBl. S. 443, und ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I. S. 405).
3. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
4. Das Verbandsgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1: 25.000 dargestellt, die beim Verband aufbewahrt wird. Die Grenzen werden in etwa wie folgt beschrieben: Die nördliche Grenze wird durch den linken Ledadeich vom Damm der Bahnlinie Leer-Papenburg bis zum Emsdeich gebildet; östlich grenzt das Verbandsgebiet an den Leda-Jümme-Verband; südliche Grenze ist die Kreisgrenze Leer/Emsland und teilweise der Völlener Wehrdeich; westliche Grenze ist der rechte Emsdeich von der Ledamündung bis zur Kreisgrenze Leer/Emsland.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe, die Grundstücke seines Gebietes vor Sturmfluten und Außenhochwasser zu schützen.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
2. Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

## **§ 4**

### **Unternehmen, Deichbuch**

1. Der Verband hat die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für die Deichsicherheit erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu erhaltenden Hauptdeichen und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere, die zu seinem Gebiet gehörenden Deiche in ihrem Bestand und in ihren vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, dass sie ihren Zweck jederzeit erfüllen können. Dasselbe gilt für die Schutzwerke der Deiche im Deichvorland.
2. Eine Deichstrecke, die noch nicht die festgesetzten Abmessungen besitzt oder mehr als 20 cm von ihrer vorgeschriebenen Höhe verloren hat, ist entsprechend zu verstärken und zu erhöhen. Beschädigte Deichstrecken sind unverzüglich instand zu setzen.
3. Der Verband hat ein Deichbuch über die von ihm zu unterhaltenden Deiche einzurichten und zu führen. Das Deichbuch muss enthalten:
  - Lageplan, Längsschnitt und Querschnitt des Deiches,
  - Angaben über Sicherungs- und Schutzwerke; besondere Bauwerke; Wege, die der Deichverteidigung dienen und andere Einrichtungen der Deichverteidigung; Eigentum; genehmigte Benutzungen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen; Rechte aufgrund eines besonderen Rechtstitels und Verpflichtungen Dritter; eine zweite Deichlinie,
  - Prüfungsprotokolle über die Deichabmessungen.

## **§ 5**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
3. Für eine Entschädigung für Nachteile gilt § 36 des Wasserverbandsgesetzes.
4. Jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deicherhaltung durch den Verband, ist verboten. Ausnahmen hiervon regelt § 14 des NDG.

## **§ 6**

### **Deichschau, Abstellung der Mängel**

1. Die von Verband zu unterhaltenden Deiche und seine Anlagen werden im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres von der Deichbehörde geschaut. Der Aufsichtsbehörde ist Gelegenheit zu geben, an der Deichschau teilzunehmen.
2. Bei der Deichschau festgestellt Mängel sind in einer Niederschrift festzuhalten und unverzüglich zu beheben.

## **§ 7**

### **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Verbandsunternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushalten
5. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglied des Verbandsausschusses
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
10. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses, der aus zwei Ausschussmitgliedern besteht

## § 9

### Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

1. Der Ausschuss hat 11 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jeder Wahlkreis stellt daneben ein stellvertretendes Ausschussmitglied.
2. Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlkreisen gewählt. Die Wahlkreise werden wie folgt festgelegt:  
  
Wahlkreis I: Gemarkungen Breinermoor, Esklum, Driever, Folmhusen und Ihrhove  
Der Wahlkreis I stellt drei Ausschussmitglieder.  
Wahlkreis II: Gemarkungen Großwolde, Grotegaste und Ihren  
Der Wahlkreis II stellt drei Ausschussmitglieder.  
Wahlkreis III: Gemarkungen Flachsmeer, Mitling-Mark und Steenfelde  
Der Wahlkreis III stellt drei Ausschussmitglieder.  
Wahlkreis IV: Gemarkung Völlen  
Der Wahlkreis IV stellt zwei Ausschussmitglieder.
3. Wählbar ist jedes Verbandsmitglied. Es ist nur in einem Wahlkreis wählbar.
4. Der Oberdeichrichter lädt die Verbandsmitglieder des Wahlkreises durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl ein. Ferner wird die Aufsichtsbehörde geladen.
5. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge für den betroffenen Wahlkreis an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Dieser darf nicht mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Vertreter haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Mitglieder können nur mit dem Grundbesitz wählen, der in dem Wahlkreis gelegen ist.
6. Das Stimmverhältnis entspricht dem Beitragsverhältnis. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen des wählenden Wahlkreises. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
7. Der Oberdeichrichter leitet die Wahl. Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Oberdeichrichter zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen und das sofort verkündete Wahlergebnis von niemanden sofort in Zweifel gezogen wird.
8. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden – oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben – erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das aus der Hand des Leiters der Wahl zu ziehende Los.
9. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  - den Ort der Sitzung,
  - die Namen der Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  - die gefassten Beschlüsse,
  - das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Oberdeichrichter und, soweit ein Schrifführer hinzugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben. Die Niederschrift über die Ausschusswahl ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 10**

### **Sitzungen des Ausschusses**

1. Der Oberdeichrichter lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Oberdeichrichter unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde und zu wichtigen Sitzungen sonstigen Fachbehörden ein.
2. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten
3. Der Oberdeichrichter leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und zustimmen.
2. Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Amtszeit**

1. Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Maßgebend ist der Ablauf der Amtszeit
  - im Wahlkreis I am 31.12.1998,
  - im Wahlkreis II am 31.12.1999,
  - im Wahlkreis III am 31.12.2000,
  - im Wahlkreis IV am 31.12.1996.
2. Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit, soweit diese mehr als ein Jahr beträgt, nach § 9 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 13**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem Oberdeichrichter als Vorsteher sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsteher führt die Amtsbezeichnung „Oberdeichrichter“, sein Stellvertreter „stellvertretender Oberdeichrichter“. Das dritte Vorstandsmitglied führt die Amtsbezeichnung „Deichrichter“.

## **§ 14**

## **Wahl des Vorstandes**

1. Der Verbandsausschuss wählt zuerst den Oberdeichrichter (Vorsteher), alsdann den stellvertretenden Oberdeichrichter und abschließend das weitere Vorstandsmitglied (Deichrichter).
2. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Ausschusses.
3. Gewählt werden können nur Verbandsmitglieder, die zu Beginn der Amtszeit das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Ausschussmitglieder sein.
5. Gewählt wird, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen. Widerspricht ein Ausschussmitglied, ist schriftlich zu wählen (Stimmzettel). Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
6. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden – oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben – erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
7. Die Ergebnisse der Wahlen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
8. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 15**

### **Wahl des Vorstandes und des Verbandsvorstehers**

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahr 2000, und später alle fünf Jahre.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit, soweit diese mehr als ein Jahr beträgt, nach § 14 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- b) die Aufnahme von Darlehn und Kassenkrediten,
- c) die Umsetzung des Haushaltsplanes,
- d) die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- e) die Änderung der Verbandsgrenzen.

## **§ 17**

## **Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Oberdeichrichter mit.
3. Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.
4. Ferner sind zu allen Sitzungen die Aufsichtsbehörde und nach Erfordernis sonstige Fachbehörden einzuladen.

## **§ 18**

### **Beschließen im Vorstand**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn hierauf bei der rechtzeitigen Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
2. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Oberdeichrichters den Ausschlag.
3. Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
4. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## **§ 19**

### **Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

1. Der Oberdeichrichter führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Die Zuständigkeiten des Oberdeichrichters sind in einer Geschäftsordnung, die der Verbandsausschuss beschließt, zu regeln.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der Oberdeichrichter unterrichtet nach Erfordernis die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

## **§ 20**

### **Dienstkräfte**

Der Verband kann für die für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Dienstkräfte einstellen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben anderer öffentlicher Stellen bedienen.

## **§ 21**

## **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

1. Der Oberdeichrichter vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

## **§ 22**

### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Ausschussmitglieder erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen der Oberdeichrichter geladen hat.
3. Die Vorstandsmitglieder erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Entschädigung zur Abdeckung ihrer sonstigen Aufwendungen. Die Entschädigung kann pauschaliert werden. Über die Höhe der Entschädigungen entscheidet der Verbandsausschuss.

## **§ 23**

### **Haushaltsführung**

1. Die Haushaltsführung des Verbandes richtet sich nach § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6.6.1994 (Nds. GVBl. S. 238).
2. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 24**

### **Haushaltsplan**

1. Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Ausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 25**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
2. Der Vorstand beruft den Ausschuss unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung des Haushaltsplanes.

## **§ 26**

## **Prüfen des Haushaltes**

1. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen an zwei hierfür zu wählende Ausschussmitglieder zur Prüfung ab.
2. Die beauftragten Prüfer haben festzustellen, ob
  - nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt worden ist,
  - die einzelnen Einnahme- und Ausgabebelege der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind
3. Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung mit allen Unterlagen an die Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. ab.

## **§ 27**

### **Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und die Prüfberichte dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 28**

### **Beiträge und sonstige Einnahmen**

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
3. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
4. Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

## **§ 29**

### **Beitragsverhältnis**

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Daneben wird von jedem Mitglied ein vom Ausschuss jährlich festzusetzender Grundbeitrag zur Abgeltung der Hebungskosten, für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, des Beitragsbuches und der sächlichen Kosten erhoben.
2. Der Verband hebt Mindestbeiträge für Grundstücke bis 10.000 qm. Der Mindestbeitragsatz wird jährlich vom Ausschuss festgesetzt. Er besteht aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben. Aufgrund der Verbandsstruktur wird von einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 2.000 qm ausgegangen. Daneben ist der Grundbeitrag gemäß Absatz 1 Satz 2 zu zahlen.

## **§ 30**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
2. Die Unterlagen zur Beitragshebung werden von Amts wegen unverzüglich geändert, sobald dem Verband die Fortschreibungsmitteilungen von den jeweils zuständigen Katasterämtern zugegangen sind oder vom Verbandsmitglied mittels Eintragungsnachricht eine Eigentumsänderung nachgewiesen wird.

3. Ungeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 31**

### **Hebung der Verbandsbeiträge**

1. Der Verband hebt die Beiträge auf Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes und teilt jedem Verbandsmitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist durch einen Veranlagungsbescheid mit.
2. Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag 1,00 Euro zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeit, mindestens jedoch 1,00 Euro. Zusätzlich ist eine Mahngebühr von 1,00 Euro zu zahlen.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 32**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

1. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.
2. Eine eingelegte Klage befreit nicht von der Verpflichtung zur termingerechten Zahlung.

## **§ 33**

### **Anordnungsbefugnis**

1. Die Mitglieder des Verbandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und des Oberdeichrichters zu befolgen.
2. Der Vollzug der Anordnungen richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3.12.1976 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29.5.1995 (Nds. GVBl. S. 126) in Verbindung mit § 170 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29.5.1995 (Nds. GVBl. S. 126).

## **§ 34**

### **Bekanntmachungen**

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes und sind vom Oberdeichrichter zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck in der „Ostfriesen-Zeitung“ (Ausgabe Leer) sowie im „General-Anzeiger“ (Rhauderfehn). Der Oberdeichrichter kann zusätzlich in anderer Weise bekannt machen.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden und Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 35**

### **Aufsicht**

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Leer in Leer.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 36**

### **Zustimmung zu Geschäften**

1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
  2. zur Aufnahme von Darlehn, die über 25.000 Euro hinausgehen
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## **§ 37**

### **Verschwiegenheitspflicht**

1. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Für die Verpflichtung der Mitglieder des Vorstandes gilt das Verpflichtungsgesetz vom 2.3.1974 (BGBl. S. 469) in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Vorsteher verpflichtet die Mitglieder des Vorstandes in der ersten Sitzung nach ihrer Wahl. Der Verbandsvorsteher wird durch seinen Stellvertreter verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
3. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## **§ 38**

### **Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 18.5.1965 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.8.1984 außer Kraft.

Westoverledingen, den 14. November 1996

Overledinger Deichacht  
Der Oberdeichrichter

## **Genehmigung**

Gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) genehmige ich hiermit die Satzung der Overledinger Deichacht.

Leer, den 25. November 1996

Landkreis Leer  
Der Oberkreisdirektor  
Schaeder

Änderung am 08.03.2007

Genehmigung durch den Landkreis Leer: 06.08.2007  
Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 15 vom 15.08.2007

Änderung am 23.03.2019

Genehmigung durch den Landkreis Leer: 30.07.2019  
Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 15 vom 15.08.2019

Die Satzungsänderungen treten mit Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon finden die §§ 9 Abs. 1 und 2, 13 Satz 1 und 3 sowie 14 erstmals bei der nächsten turnusmäßigen Wahl der Ausschuss- und Vorstandsmitglieder (§§ 12 und 15) Anwendung.

Landkreis Leer  
Der Landrat  
Matthias Groote